



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. Mai 2015

Nr. 19

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bochum, der Ev. Kirchengemeinde Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Kirchengemeinde Hordel – alle Ev. Kirchenkreis Bochum – zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum“ mit Wirkung zum 1. 6. 2015 S. 169

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Sims M+R GmbH, Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen S. 170

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 171 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 171 – desgl. S. 171 – Aufgebote der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 171 + S. 172 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 172 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 172 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 172 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 172

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

292. Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bochum, der Ev. Kirchengemeinde Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Kirchengemeinde Hordel – alle Ev. Kirchenkreis Bochum – zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum“ mit Wirkung zum 1. 6. 2015

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum, die Evangelische Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und die Evangelische Kirchengemeinde Hordel – alle Evangelischer Kirchenkreis Bochum – werden zu ei-

ner Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. bis 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bochum werden 1. bis 4. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum wird 5. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hordel wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, der Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Kirchengemeinde Hordel.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. 6. 2015 in Kraft.

Bielefeld, den 17. März 2015

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Kupke

Urkunde

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, der Evangelischen Kirchengemeinde Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Kirchengemeinde Hordel – alle Evangelischer Kirchenkreis Bochum – mit Wirkung zum 1. 6. 2015 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Bochum“

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 23. April 2015

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Budden

(233)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 169

BEKANNTMACHUNGEN

293. Antrag der Firma Sims M+R GmbH, Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 4. 2015
52.05.10-978-0035/15-9124185-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Sims M+R GmbH, Bergkamen, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der am Standort Rathenaustraße 10 in 59192 Bergkamen, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712, betriebenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen. Im Rahmen des Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin mit der Aufbereitung und Separation von NE-Metallen, NE-metallhaltigen Gemischen und Schredderfraktionen sowie Elektronikschrott, Verbundmaterialien und komplexen Metallen mit dem Ziel des Recyclings.

Im Wesentlichen umfassen die Anlagenänderungen

- den 3-Schicht-Betrieb der gesamten Anlage mit folgenden Einschränkungen:
 - kein Nachtbetrieb des mobilen Vorbrechers (BE 370) auf der Freifläche der BE 300,
 - kein Nachtbetrieb der Sortieranlage inkl. Siebtrommel (BE 390) auf der Freifläche der BE 300,
- den Parallelbetrieb der beiden Schredderanlagen (Rortormühlen),
- die Errichtung einer neuen Halle mit zwei Hallenteilen im Norden der Anlage inkl. Sozial- und Sanitärbereich,
- den Neubau von PKW-Parkplätzen im Nord-Osten der Anlage,
- die Erweiterung der Lagerflächen,
- die Errichtung und den Betrieb einer manuellen Vorsortierung von E-Schrott im östlichen Teil der neuen Halle,
- die Errichtung und den Betrieb einer optischen Separation inkl. einer Lagerfläche im westlichen Teil der neuen Halle und

- die Erhöhung der Lager-, Behandlungs- und Durchsatzkapazitäten.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Da das beantragte Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) aufgeführt ist, besteht gemäß § 3 b Abs. 1 UVPG nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 267 / SGV. NRW 282) zuständig. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 18. 5. 2015 bis einschließlich 17. 6. 2015

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 331, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags

montags bis freitags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und

bei der Stadt Bergkamen, Zimmer 617, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags

montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Bergkamen unter der Telefon-Nr. 02307/965-347

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 18. 5. 2015 bis einschließlich 1. 7. 2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

**am 8. 9. 2015, 10.00 Uhr,
im Ratssaal des Ratstraktes am
Rathaus der Stadt Bergkamen,
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,**

erörtert.

Sofern die Erörterung am 8. 9. 2015 nicht abgeschlossen werden kann, wird der Termin am 9. 9. 2015 beginnend um 9.00 Uhr und ggf. an den weiteren folgenden Tagen zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- u. Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber, ob der o.g. Erörterungstermin stattfindet oder nicht. Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Diese ersetzt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Im Auftrag:

gez. Risse

(619)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 170

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

294. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE47 4305 0001 0303 2093 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0303 2093 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 8. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 34/15

Bochum, 23. 4. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 171

295. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 8. 1. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE06 4305 0001 0327 3093 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE06 4305 0001 0327 3093 16 wird für kraftlos erklärt.

V 5/15

Bochum, 24. 4. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 171

296. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 8. 1. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0316 5436 28 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0316 5436 28 wird für kraftlos erklärt.

D 4/15

Bochum, 24. 4. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 171

297. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 30 538 961, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 27. 4. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 171

298. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Die am 6. 1. 2015 aufgebotene Sparkassenbuch Urkunde Nr. 30 821 292 wird hiermit für kraftlos erklärt. Gevelsberg, 27. 4. 2015

Stadtsparkasse Gevelsberg
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(36) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 172

299. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 132 797 ist am 26. 1. 2015 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 27. 4. 2015

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 172

300. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 519 233 369 ist am 27. 1. 2015 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 27. 4. 2015

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 172

301. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 411 004 148 ist am 27. 1. 2015 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 27. 4. 2015

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 172

302. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 321 516 122 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 27. 4. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 172

303. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 535 585 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 27. 4. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 172

304. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 380 536 441 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 24. 7. 2015 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 24. 4. 2015

Sparkasse Soest
Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 172

305. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 327 548

Nr. 30 255 012

Nr. 30 310 395

sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Sprockhövel, 22. 4. 2015

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 172



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING